


Unterricht oder Ankündigung/ Welcher gestalt jtzo in diesem 1631. Jahre/ der von Einem Erbarn Hochweisen Rathe der Stadt Rostock/ und den Ehrliebenden Hundert Männern/ wegen der gantzen Gemeine/ eingewilligter gantzer Hunderster Pfenning und Kopffgelt/ entrichtet und erlegt werden soll : Publicatum 11. Decembris Anno 1631

[Rostock]: Fuess, 1631

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730586014>

Druck Freier  Zugang



504.

Unterricht

Oder

Ankündigung /

Welcher gestalt

in diesem 1631. Jahre / der von
Einem Erbarn Hochweisen Rathe der Stadt
Rostock / vnd den Ehrliebenden Hundert Män-
nern / wegen der ganzen Gemeine / eingewilligter
ganzer Hunderster Pfenning vnd Kopffgelt /
entrichtet vnd erlegt werden
soll.

Publicatum 11. Decembris
Anno 1631.



Mk-11350¹⁶

Ben Jochim Suesen gedruckt.

~~Mk-2004. II. 21.~~

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading and mirroring.]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is illegible due to fading and mirroring.]





Unterricht.



Asenglich ist gewilliget/
 das ein jeder Bürger vnd
 Einwohner / für jede Perso-
 hñ seines Hauses / vnd also
 so für Mann vñd Fraw
 ohne vnterschied / jeder Perso-
 hñ einen halben Reichs-
 thaler / für Kinder aber vnd
 Dienfibotten / Handwercks Gesellen / Knechte /
 Mägde vñd Jungen / für jede Persohn acht Schil-
 ling erlegen sollen.

Erner ist beliebt / das die Bürger
 vñd Einwohner / vor sich vñd ihre Pflögkin-
 der / von allen ihren beweglichen vñd unbe-
 weglischen Gütern / von jedem Hundert Gùlden/
 oder was so viel werth ist / einen Gùlden / vñd also
 von Fünffzig Gùlden zwelff Schillinge / vñd
 von Fünff vñd zwanzig Gùlden sechs Schil-
 ling /

A ij

ling / zu der verordneten Kassen auff dem Rath-
hause bringen / vnd einstecken sollen.

Vnd werden vnter solchen Gütern verstan-
den / Haus / Hoff / Acker / Garten / Land: vnd Mäh-
lengüter / Schüttenge / Belage / Wiesen / Capellen /
Begräbnissen / Kirchenstule / Sodan Goldt vnd
Silber / gemünhet vnd vngemünhet / nichts auß-
bescheiden / Kindergeldt / Schiffe / Schuten / Korn /
Viehe / fahrende Haab vnd alle andere bewegliche
vnd unbewegliche Güter / in: oder aufferhalb die-
ser Stadt vnd dem Lande zu Meckelnburg bele-
gen / auch die aufstehende Schülde / die man ein-
zubringen verhoffet // Jedoch wird hievon außge-
nommen vnd frey geschet / so viel einer zu seines
Hauses notturfft vor sich vnd die seinigen / auff
ein Jahr / an Speise vnd Franck eingekaufter.
Item / Bücher / Harnisch / Bewehr / vnd Pferde / so
gemeiner Stadt zum bester gehalten / auch das
Eingedömbte vnd Hausgerath / davon ein Bra-
wer vnd andere woithabende Leute ^{Sinen} Gülden /
vnd die Handwercker einen Gülden zuerstaten
schuldig sein sollen.

Liegende oder unbewegliche Güter betreffend /
ist nachmahl angeordnet / das ein jeder dieselbigen
bey seinem Ende selbst taxiren vnd anschlagen mü-
ge / wie hoch er dieselben einem Fremden verkauf-
fen

fen könnte oder wolte. Wann sich aber jemand solcher Eydes leistung beschweret oder verweigert / so sollen desselben unbewegliche Güter / durch sonderbahre von einem Erbarñ Rath ond Hunderte Männern verordnete Persohnen gescheket vñnd angeschlagen / vñnd nach solchen werth der ganze Hunderste davon bezahlet werden.

Befindet sich dann hernacher / das jemand von den jenigen / welche sich des Eydes weigern / etwas von solchen seinen liegenden oder unbeweglichen Gütern verschwiegen / vñnd nicht außdrücklich angemeldet hette / so sollen alle solche hinterhaltene Güter einem Erbarñ Rath vñnd gemeiner Stadt Kostock verfallen seyn / vñnd eigenthümblich zustehen.

Weiln auch an schleuniger Einbringung dieser eingewilligten Steuern / gemeiner Stadt zum höchsten gelegen. Als ist beliebt / das so wol obbesagte Steuer des Kopffgeldes vñnd ganzen Hundersten in den negsten acht Tagen / von dieser Verkündigung anzurechnen / entrichtet werden sol / vñnd ein jeder dieselb mittelst nach gesakten Eyds / vnfeilbahre abstaten / vñnd in die dazu verordnete Kasse einstecken vñnd bezahlen solle.

Vñnd wil ein Erbar Rath alle ihre getrewe Bürger / Einwohner / Patrioten vñnd andere / als ob-

gedacht / nochmahln gar ernstlich ermahnet ha-
 ben / Sie wollen / so lieb ihnen ihres lieben Vater-
 lands / vnd ihre eignen Wolsahrt ist / den vom Rath
 vnd hundert Männern verordneten Einnehmern /
 die obgesagter massen verwilligte Zulage / in obbe-
 nanter frist einbringen / Vnd die im widerigen fall
 besorgende gefahr vnd vngelegenheit abwenden
 helfen / mit der *commination* , da jemand vnge-
 horsamb dawieder handeln solte / daß gegen den o-
 der dieselbe / nach ablauff des bestimpten *termini* ,
 mit harter *execution* verfahren werden solle.
 Wornach sich ein jeder zurichten / vnd für
 schimpff / schaden vnd vngelegenheit zu hüten wis-
 sen wird.

Juramentum.

Ich Lobe vnd Schwere / daß ich
 Nichts von meinen Liegenden Grün-
 den vnd stehenden Stöcken / inn: oder
 aufferhalb dieser Stadt Rostock / auch
 dem Lande Meckelnburg / darin ich eini-
 gen Eigenthumb habe / vngestimiret
 ver-

510
verschwiegen/ Sondern so wol davon/ als
von allen meinen beweglichen Gütern/ wie
die namen haben / vnd wo ich dieselbe zu
fürdern / nichts außgenommen / auch
außstehenden Schülden / so ich zubekom-
men vorhoffe/ nach eines Erbarn Raths
vnd der Bürger beliebung/ vnd obspeci-
ficirtem Unterricht den ganzen Hunder-
sten/ auch das ganze Kopffgelde/ darin ich
auch niemand/ der in dem von mir iho be-
wohnenden ^{Haus} ^{Bühden} ^{Keller} wohnet vnd sich auffhelt/
verschwiegen/ recht vnd voll wie verordnet
an guter gangbarer Münze gegeben/
in diese Kiste gesteckt habe/ So wahr mir
Gott helffe / vnd sein Heiliges Wort.



fen könnte oder wolte. Wann sich a
cher Eydes leistung beschweret o
so sollen desselben unbewegliche G
derbahre von einem Erbarñ Rath
Männern verordnete Persohnen
angeschlagen / vñnd nach solchen
Hunderste davon bezahlet werden

Be findet sich dann hernacher /
den jenigen / welche sich des Eydes
von solchen feinen liegenden oder
Gütern verschwiegen / vñnd nicht a
gemeldet hette / so sollen alle solch
Güter einem Erbarñ Rath vñnd g
Kostock verfallen seyn / vñnd eig
stehen.

Weiln auch an schleuniger E
fer eingewilligten Steuern / gemei
höchsten gelegen. Als ist beliebt
besagte Steuer des Kopffgeldes vñ
dersten in den negsten acht Tagen /
kündigung anzurechnen / entrich
vñnd ein jeder dieselb mittelft nach
vnfeilbahr abstaten / vñnd in die d
Kasse einstecken vñnd bezahlen solle.

Vñnd wil ein Erbar Rath alle jhr
ger / Einwohner / Patrioten vñnd

A III



500.

sol
bert /
son
derta
vñnd
anke

von
was
chen
) an
ltene
tade
h zu

d die
zum
lob
Hun
Ber
sol /
yds /
nete

Bär
s ob
ger